

Strafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Weimar, den 7. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[92] III. Zu Folge Höchster Entschliehung ist an Stelle des von Dermbach nach Apolda versetzten Großherzoglichen Bezirkskommissars Schmid der Großherzogliche Bezirkskommissar von der Osten in Dermbach zum vierten Mitglied der Stiftungsverwaltung der Hilfskasse für Frankenheim ernannt worden.

Weimar, den 15. Oktober 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[93] IV. In der Großherzoglich und Herzoglich Sächs. Commission für die Prüfung der Aerzte an der Gesamt-Universität Jena ist der Medizinalrath Professor Dr. Seidel für die Zeit der Beurlaubung des Professors Dr. Roszbach an Stelle desselben zum Examinator im 1. Theil des 5. Abschnitts der ärztlichen Prüfung (innere Medizin) ernannt worden.

Weimar, den 6. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Gnyet.

[94] V. Daß die Führung des neuen Katasters von Mithla mit der Wüstungsflur Werthhausen der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung